kegyelmessigünkel, mód nélkül való praebendázást kivánnak és tesznek, jövedelmünknek nem kicsiny deminutiójával. Azért ennekutánna, az mi szolgáink, azkik nem heverísre, hanem szolgálatra küldetnek, azkik ott szálának, és az praebendájokon kivül, azmint udvarnál jár nékiek, többet ne kivánjanak, ott ne heverjenek, hanem dolgokra menjenek. Azmely szolgáink ott laknak is, kiknek-kiknek bizonyos fizetísek lévén, több praebendázást ne kivánjanak, kiki fizetésivel contentus legyen, mivel nékünk ott borunk nem teremvín, míg csak egy itcze pénzünkben esik, mert az olyan praebendázás, minekutánna számadásban nem acceptáljuk. Excepto az mikor oly törvényes dolgok az mi székünken revideáltatnak, vagy oly jóakaróink interveniálnak, az olyanoknak illendő módon való gazdálkodást nem tiltjuk, csak legyen rendesen és helyesen, azért mind tisztünk mind szolgáink hogy ehez accomodálják magokat kegyelmesen és serio parancsoljuk. Datum in curia nostra Király-Gelyénes. Die 14. Decembris, anno 1669.

Egykorú másolata az Orsz. Levéltár kamarai osztályának utasitásai közt.

POZSONY VÁROS 1729-IKI TÜZRENDTARTÁSA.

Der Königlichen Freyen Stadt Preszburg Feuer-Ordnung.

Demnach, wie in allen Dingen, also auch absonderlich wegen Feuers-Noth bey denen Städten, eine unumgängliche Nothdurst ist, nicht nur allein gute Fürsehung, Anstalt, und Verordnung zu machen, sondern auch, ob derselben, wo sie gut eingericht, steist, und sest zu halten, wo aber daran etwas zu ersetzen, oder zu verbessern wäre, nach Umstände, und Begebenheit der Zeit gleich zu ergäntzen: Als haben Richter, Burgermeister, und Rath allhir, die vorhin publicirte Feuer-Ordnung durchgehen, und revidiren lassen, welche auch nach jetziger Zeit, und Gelegenheit elaboriret, verbessert, folgsam besagt einem Wohl-Edlen Rath referiret, und von demselben, wie auch der genannten Burgerschafft ratisiciret worden, folgenden Inhaltes:

Erstlich, und vor allen Dingen soll ein jeder Hausz-Herr, oder Hausz-Vatter, und alle so Häuszer, und Feuerstätte haben, besonders aber, und in specie alle die jenigen, die im Eisen, Kupffer, Schmidwerck, und in Kohlen arbeithen, nicht münder die Haffner, Bierbräuer, Becken, Seiffensieder, Bader, Gastgeber, Köche, Brandwein-Brenner, und dergleichen fleissige Achtung geben, damit dieselbige ihre Rauchfänge, Feuerstätte, und Bachöfen rein, sauber, und dermassen gemacht, bewahrt, und fleissig kehrt, oder gesäubert halten, mithin auch die Kohlen-Cammer gewelbt, und von denen Feuer-Werckstätton so viel möglich entfernt seyn sollen, dasz daran kein Mangel erseheine, oder einige Gefährlichkeit des Feuers zu besorgen seye. Worbey denen Maurern in specie allen Ernstes, unt bey unauszbleiblicher Straffe hiermit auferleget wird, die neue aufführende Rauchfänge hoch, und weit genug zu bauen, dieselben sambt den Mäntl mit guten Zeug, und dick zu verwerffen,

wie auch absolute keine höltzerne Schliessen und Balcken darein zu mauern, denn in widrigen fahl sie verbunden, und gehalten seyn sollen dergleichen Rauchfänge (nebst der Straff) auf ihre eigene Unkosten abzutragen, und wider dergestalt, damit-weder der Rauchfangkehrer sich darüber beschwären, noch auch einiger Feuer Schaden darausz möge entstehen können, gehöriger massen aufzufürhren; was aber die schadhafften Rauchfänge belanget, dieselben bestens, und auf das sorgfältigste zu repariren, und zu verwahren, die Röhren und Schleuche, wo es möglich ist gar zu vermeyden, da sie aber unmöglich, und unumbgänglich nicht könten vermiden werden, sollen sie dieselben ebenfalls in gehöriger Weiten errichten, und dann sich ja nicht unterstehen einige höltzerne Röhren einzuziehen, viel mehr solche, wo eine wäre, der Obrigkeit andeuten, und auf ergehende Verordnung gleich vertilgen, desgleichen werden auch alle Hausz-Herren, und Hausz-Vätter, so wohl für sich selbst, als auch mit ihren Inleuthen allenthalben nachsehen, und Vorsorg tragen, dasz mit den Höltzdörren, in denen Oeffen, item beym Backen, und Waschen, besonders aber mit den ohne dem öffters öffentlich verbottenen Toback-Schmauchen kein Feuer-Gefahr entstehen möge; wo hinzu sonderheitlich zu fügen ist, dasz sich Nächtlicher Weille nimand auf denen Böden mit einen Liccht betretten lassen solle. Was aber die Stallungen betrifft, soll man damit so viel möglich, sparsam, und nicht über die Zeit, und zwar mit der sorgfältigsten Wachsamkeit, und Behutsamkeit in wohl verwahrten Laternen umbgehen, und sich so in obacht nehmen, dasz nicht das mündeste Füncklein in des Heu oder Streu fallen möge.

Andertens: Wer Heu, Stroh, Holtz, Schätten, Reben, und Bürtl, auch andere dergleichen Sachen halten will, soll es an den bewahrlichsten Orth (und wo es immer möglich das Holtz nicht auf den Boden unter das Tachwerck) thun, für sich selbst, und durch seine Dienstbotten gute Obsehung darauf haben, wie nicht weniger solle fordersam der Herr Stadt-Haubtman monathlich, insonderheit aber vor der Getrevd, und Heu-Ernde, also ehe die Böden in denen Vorstädten mit Heu, und Stroh angefüllet, die ordentlichen Feuer-Beschauer, mit Zuziehung des Rauchfangkehrers, und Zimmer-Leutche, auch Zugebung des Stadtwachmeisters, oder Leutenants unfehlbar alles Ernstes anhalten, dasz sie nicht allein die Rauchfänge ob sie nicht zerschrickt, oder schadhafft, von innen, und von aussen, wie auch die Feuerstätte, ob dieselbige gerecht seyn, und sauber gekehret werden, fleissig besichtigen, und visitiren, sondern auch auf die Böden augenscheinlich gute Achtung geben, ob sich nicht unterschidliches Holtzwerck, Heu, und Streu, (den Aschen, Flachs, Hanff, und andere gefährliche Sachen von den Boden gäntzlich abgeschafft) darauf befinden, und die Wohnungen, so etwann unter die Dächer gerichtet, ob solche nicht schädlich, und abzuthun seyn, darüber auch die befindenden Mängel jedesmal einer Löbl. Stadt-Obrigkeit schrifftlich, und zwar unter der zuerkennenden Straff anzeugen, und referiren sollen.

Drittens: Weillen dann von denen Vorstädten hinlängliches Spatium, und Gelegenheit vorhanden, die nöthigen Städl daselbsten anzulegen, solle allen Fleisses dahin getrachtet werden, dasz die bereits vorhan-

denen Scheuern, und Städl in denen Vorstädten abgethan, und in das künfftige keinen mehr erlaubet werde, dergleichen Gebäu daselbsten aufzuführen, sondern wo einer auch sich auf die Vich-Zucht, und Feldbau verlegen wolte, allezeit dahin gehalten seyn müste, seinen Ackerbau, und benöthigten Heu vor denen Vorstädten Gelegenheit anzulegen, und zu verschaffen, damit bey sich etwann ereignender Feuers-Gefahr durch überhäufften Vorrath an Heu, und Stroh in Löschen keine Hinternusz geschehe.

Viertens: Solle auch denen Holtz-Handlern, und Zimmerleuthen ein vor allemahl untersagt seyn, ihr Holtzwerck nicht zerstreut zu halten, sondern wohl über einander zu legen, und rings herum freiven Pasz zu lassen, deszgleichen auch die Bau-Herren und Maurer sich nicht unterfangen, ihre Materialien, und Schütt auf denen Gässen in überhäufter Mänge zu halten, damit in erfordernden Nothfahl man mit Wägen, und Feuer-Sprützen nicht verhindert werde, sondern gemachlich aller Orthen zukommen, und darinn fahren könne; nebst disen solle auch das Schiessen zwischen den Häusern, Mayerhöffen, und Städeln schlechter dings abgestellet seyn, und die in solchen fahlen betretten würden, unnachlässig gestraffet werden.

Fünfftens: Wird ein jeder Hausz-Herr, oder Hausz-Würth mit Feuer-Instrumenten, und Löschzeug ihme selbst zum besten nach seinen Vermögen sich versehen, als da seyn Feuer-Sprützen, liderne Aemper, Feuerhacken zum einreissen, und dergleichen, wenigstens aber Krucken zum Abstossen, Leiter, Pödingen, Hacken, und Schäffer zur Nothdurftt haben, und ins besondere auf seinen Brunn, dasz derselbe mit gantzen Aempern, Ketten, oder Seill nothdürftiglich versehen seye, gute Achtung geben, darzu auf den Boden allstättigst, wie auch vor den Hausz, und bey den Brunn venigstens zur Sommers Zeit, zimlichen Vorrath an Wasser halten, damit wann etwann ein Feuer auszkommete, man hinlängliches Wasser gleich bey Handen haben könne.

Sechstens: Damit aber an dergleichen Lösch-Zeug, und Feuer-Instrumenten kein Mangel erscheine, solle zum Überflusz ein jedes Handwerck gehalten seyn, eine gewisse Zahl liderner Feuer-Aemper, und Hand-Sprützen bey ihren Zechmeister zu unterhalten, und solche durch ihre zum Feuer verordnete Mit-Meister allezeit zum Löschen mit zuschicken. Hingegen wird hiesige gemeine Stadt auch mit einem zimlichen Vorrath an Feuer-Aempern, so wohl unter dem Rathhausz-Thor und in dem weiten Hoff, als auch in denen Vorstädten bey denen Viertl Haubt-Leuthen versehen seyn, darzu auf allen Vierteln der Stadt, gute, und wohl brauchbahre Leiter, und Feuer-Hacken in Forrath halten, nebst disen bev denen Röhr-Kästen in der Stadt, wie auch auf der Schöndorffer-Gassen, und vor dem Fischer-Thörl an denen daselbst mit Fleisz angelegten Lacken, dann gegen dem golden Rosen Würths-Hausz über, in den Stadt-Graben genugsame Leitwägen, und grosse Feuer-Kübel auf Waltzen alleswegen mit Wasser gefüllet, bestellen, bey jeden gemeinschafftlichen Brunn auf denen Vorstädten taugliche Gränte anschaffen, und die grossen Feuer-Sprützen in guten Stand erhalten, mithin zu grösserer Vorsorg auch dieselben allmonatlich probiren lassen, damit so wohl die darzu deputirte Leuthe sich exerciren mögen können, wiebey Feuers-Gefahr mit solchen umbzugehen seye, als auch was daran

fehlen möchte, in der Zeit repariret werden möge.

Siebendens: Solle sich niemand unterfangen, frembde, und auszwörtige Persohnen ohne beglaubter Zeugenschafft ehrlichen Herkommens, und Aufführens zu beherbergen, sondern dieselben, wie insgesambt alle bey der Stadt, also insbesondere, die Würth, und Gaslgeber, jene bey sich ereignenden Zufahl, dergleichen unkennliche Leuthe, diese aber altäglich, all ihre ankommende Gäste, dem Herrn Stadt-Richter schrifftlich einzugeben, und anzuzeigen haben, deszgleichen werden auch die Viertl Haubt-Leuthe in denen Vorstädten, in der Stadt aber die Bettel-Richter genaue Nachfrage halten, und da etwas Verdächtiges vorkommete, gehörige Orthen anzumelden wissen, und so jemand einen, der Feuer gelegt, oder gemacht zu haben, anzeigen wurde, dem will man geben 20. fl.

Achtens: Woferne nun eine Feuer-Brunst (davor uns doch Gott in Gnaden behütten wolle) bey Tag, oder Nacht aufgienge, werden ein solche die Feuer-Wachter auf den Rath-Hausz, und Michaeler-Thurn, durch gewöhnliche Glockenstreiche kund zu machen, und des Tages den rothen Fahn, des Nachts aber eine Laterne mit dem Liecht, umb die Gegend wo das Feuer aufgegangen, und annoch brennete, auszzuhängen, also darmit den Orth, welcher zu retten, dergestalt anzuzeigen, und kund zu machen haben. Solte es aber zu gleicher Zeit an mehr, unterschidenen Orthen brennen, sollen die Feuer-Wachter gehalten seyn, so viel Fahnen oder Laternen auszzustecken, als Gefahr vorhanden seyn wurde.

Neuntens: Welchem nach dann also hiesiger Stadt-Mahr, oder dessen Leuthe gleich unverzüglich die Feuer-Sprützen hervor geben, und die Stadt-Knechte, entweder besagte Sprützen, oder die Wasser-Leite und Wasser-Kübel dem Feuer zuzufüren, anhalten sollen; von denen Handwerckern aber werden deputiret die Kupfferschmid, und Glockengiesser der grossen Sprützen gleich zuzulauffen, die teutschen Schlosser, und Büchsenmacher aber auf die kleinere Sprützen Sorge zu haben, und beederseits dieselben auf das beste zu dirigiren, auf dasz dem Feuer möglichster Abbruch geschehe.

Zehendens: Damit aber jetzt benahmste zum Feuer notvendige Wercke, und andere Leuthe an Wasser, und sonst mehrern Requisiten einigen Mangel nicht haben mögen, sollen alle die welche Wagen-Pferdt bey dieser Stadt halten, darunter eben die Landgutscher, und Fuhrleuthe, die umb den Lohn sonsten zu fahren pflegen, neben ihren Knechten, alsbald der Glockenstreich geschichet, sich zu der Zufuhr des Wassers gefast machen, und die Leit-Wägen, oder Wasser-Kübel mit angefülten Wasser von denen Röhr-Kasten, und wo sie sonsten in denen Vorstädten bestellet seyn möchten, desgleichen auch die, bey gemeiner Stadt habende grosse Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, und dergleichen zu den Feuer unsaumlich führen, die Müllner, Fischer, und Schiff-Leuthe aber mit Schapsten sich einfinden, und so wohl bey denen Röhr-Kasten, als auch anderen Orthen, wo man Wasser in die Leiten, und Kübeln zu schöpsten hätte, sorgfältigen Fleisz anwenden, damit die Fuhr-Leuthe nicht gehindert, sondern auf das beste befördert werden.

Eilftens: Sollen die Rauchfangkehrer, Zimmer-Leuthe, und Ziegldecker mit nothwendigen Zeug zum Löschen auf denen Dächern sich am ersten einfinden, deszgleichen die Maurer, Sporer, und Ungarischen Schlosser denen Hacken, und Feuer Leitern zu eilen, selbige zutragen, und anzuwersten trachten, auch so etwann in denen Gebäuden und Zimmern etwas zu retten wäre, sich nebst denen Tischlern, und Drächslern hinein zu begeben, und daselbst das Feuer zu dämpsten haben.

Zwölfftens: Die Riemer, Satler, und Schuster sollen nach denen Feuer-Aempern sich verfügen, und selbige zu den Feuer unverzüglich verschaffen, insonderheit aber sollen von besagten Riemer-Handwerck zweye beordnet werden mit ihren Handwercks-Zeig, als Leder, Nadeln, und Dratt, allemahl zu erscheinen, damit wann etwann am Schlauch bey denen Sprützen, oder auch an Feuer-Aempern etwas fehlet, selbige gleich an den Orth verbessert, und zugerichtet werden mögen.

Dreyzehendens. Wo etwann das Feuer weiter umb sich reissen wolte, und man benöthiget wäre, ein oder das andere Hausz einzureissen, sollen hierzu die Fleischhacker, Zischmamacher, und Wagner, wie auch die Huff, Nagl, Zeich, und Ringlschmid beordnet seyn alle Vorkehr zu machen, damit die Flamme nicht umb sich greiffen könne; da hingegen aber und wo man zu Verhüttung mehreres Schadens ein und das andere Hausz, oder derselben Dächer niderreiszen, oder abstossen wolte, so solte ein jeder sein Hausz öffnen, und besagten Burgern in ihren Unternehmen auf keine Weise hinderlich seyn, bey schwärer, und unauszbleiblicher Straffe.

Vierzehendens: Nebst diesen sollen auch die Vaszbindter, Lederer, und Weiszgärber Sorge tragen, damit umb die Gegend, wo das Feuer zu löschen wäre, genugsamer Vorrath an Bodingen, Schäffern, und Butten herzu geschaffet werde, darzu sollen auch zwey Bindter von ihren Handwerek ausz, bestellett seyn, die, so bald der Glocken-Streich geschiehet, mit tauglichen Räffen, Band, und nöthigen Handwercks-Zeug dem Feuer zueilen, und wann etwann an denen Bödingen, Schäffern, oder Butten, die Reiffe entweder, durch die Flammen verletzet, oder ausz übermässiger Hitze abspringen wurden, solche gleich wider ergäntzen.

Fünffzehendens: Beynebenst wird auch allen gemeinen Arbeithern, Vaszziehern, Tragern, Holtzhackern, und Taglöhnern ernstlich anbefohlen, dem Feuer ungesaumbt zuzulauffen, und sich entweder bey denen Feuer-Sprützen gebrauchen zu lassen, oder Wasser-Leitern, Feuer-Hacken, und andere dergleichen Sachen zuzutragen, also in allen Fählen, wo man sie hin beordnen, und stellen würde, getreu, fleissig, und unvertrossen zu seyn; jedoch solle ausser denenselben, die zum Feuerlöschen beordnet, sich von Mann, und Weibs-Persohnen, Kindern, Gesind, Frembden, und Gästen niemand bey dem Feuer blicken lassen, es wäre dann einer darzu tichtig, oder thät es ausz sonderbahrer Treue, und guter Meynung, deme es gantz unverwehrt, und unverbotten ist, und man viel mehrers sich wegen eines oder des andern getreuen Fleisses danckbahrlich erzeugen will.

Sechzehendens: Bey entstehender Feuers-Brunst soll auch ein jeder Hausz-Würth, da es bey Nacht wäre, forderlich eine Laterne auszhängen, hingegen die Feuer-Pfannen an denen Eckhäusern solle der Schüt-

zen-Haubtmann durch den Ziller, oder seinen untergebenen Schützen gleich mit Bechkräntzen, so von Gemeiner Stadt verabfolget werden, anzünden lassen; die Bader sollen auch ihre Grand, und Ganter, sonderlich bey Nacht allemahl voll Wasser halten, auch so bald ein Glockenstreich geschiehet, ihre Kessel-Knecht zum Wasserschöpffen anhalten, damit wann etwann ein Feuer in der Nahe, oder sonsten auszkommete dasselbige gehollet, und weckgeführet werden könne; folgsamb solle auch ein jeder Hausz-Würth sich mit guten Vorrath am Wasser so wohl auf den Boden, als in dem Hause überall versehen, auf Feuer und Funcken fleissige Achtung geben, wo dieselben einfiellen, leschen, und sich also allerwegen gar gewahrsam aufführen.

Sibenzehendens: Die jenigen Mit-Burger, und Inwohner aber, so insonderheit zum Feuer nicht nahend gesessen, sollen sich alsbald mit Ober- und unter Gewöhr auf dem Platz zu dem Rath-Hausz verfügen, welche der Herr Stadt-Haubtmann, oder übrige Officiers von der Burgerschafft entveder das Rath-Hausz zu bewachen, oder denen bey Feuers-Gefahr gemeiniglich entstehenden Raubereyen vorzubiegen, wissen werden zu beordnen. Es sollen auch insonderheit sothane Burger bestellet werden, dasz unnütze Gesindel, welches zum Löschen nicht taugete, von dem Orth, wo es brennete, abzutreiben, und hungegen, die darbey Hand anlegen könten, zur Arbeith anzuhalten. Endlichen aber, wo auch das Feuer scheinete gelöschet worden zu seyn, werden solche die Brand-Städte dennoch, sonderlich bey Nachts-Zeit fleissig zu bewachen, und nicht ehender von dar abzuweichen, Macht haben, bis sie nicht von der Obrigkeit entlassen würden.

Achtzehendens: Wird der Herr Burgermeister, und einige Herren des Raths, sich auch gefallen lassen, bey dem Feuer zu erscheinen, also mit ihrer Gegenwarth entweder die übrigen zur Arbeit anzufrischen, oder mit heylsamen Rath, und guten Angebungen zu bestellen, damit nichts verabsaumet, dem Feuer möglichst gewehret, dasselbige gedämpffet, und aller fernerer Schade verhüttet werde.

Neunzehendens: Wer sich nun bey Feuers-Gefahr im Löschen getreulich brauchen, und in seinem anvertrauten Werck fleissig aufführen würde, dem solle seine Mühe nicht unbelohnet bleiben; insonderheit aber welcher die erste Leit, oder ersten Kübel Wasser zum Feuer bringen würde, dem will man geben 2. fl. dem Anderten 1. fl. dem Dritten 75. Denari. Item welcher jemand überzeugen, oder ins Gefängnusz bringen würde, der bey wehrender Feuersbrunst im Ausztragen, oder durch andere Weeg etwas entfrembdet, und gestohlen hätte, demselben Anzeiger sollen gegeben werden 2. fl. Die Leiter-Fuhren, und andere treufleissige Dienste sollen auch nicht unbelohnt bleiben, und was einem an Löschzeug, als Bodingen, Schäffern, Butten, Feuer-Aempern, Leitern, oder Hacken, die er zum Feuerlöschen ausz seinen Eigenen hergegeben hätte, zu Grunde oder verlohren gienge alles wider erstattet, und bezahlet werden.

Zwaintzigstens: Sollen gedachte Belohnungen, und Unkosten von Gemeiner Stadt bezahlet, doch darneben genaue Untersuchung beschehen, durch was Ursach, oder Verwahrlosung das Feuer auszgekommen, mithin auf Obrigkeitliche Erkantnusz dem Schuldigen entweder die wider Erstattung alles Schadens auferleget oder sonst eine empfindliche gehörige Straff zuerkannt werden; imgleichen welche Burger, oder Inwohner, sie mögen insbesondere zum Löschen beordnet, oder sonsten gehalten seyn, bey dem Feuer sich einzufinden, ohne erhöblichen Ursachen auszbleiben, gegen Herrn Stadt-Haubtman, und denen Viertl Haubt-Leuthen, wie auch andern Befehls-Habern sich ungehorsamb, und saumselig erweisen, also ihrer Schuldigkeit kein Genüge geleistet zu haben, betreten wurden, die jenigen sollen entweder nach ihren Vermögen mit Geld gestraffet, oder sonsten hart angesehen werden.

Presssurg den 6. Julij Anno 1729.

N. N. Richter, Burgermeister, und Rath alda.

Közli: Könyöki Alajos.

Eredetije a pozsonyi városi muzeumban.

A KASSAI SZIJGYÁRTÓCZÉH 1627-IKI ÁRSZABÁSA.¹)

Anno 1627. die 12. Augusti.

Azmi tisztelendő nemes bíró urunknak és az böcsületes nemes eszes (?) tanácsbeli urainknak, böcsületes kívánsága szerint való mívünk-

nek rendszerint való feljegyzése így következik:

Elsőben, az mostani időhöz képest, hat lóra való hámokat, azki czifrásan kivánná, minden hozzátartozó szerszámával együtt, adunk 36²) forintért, mivelhogy minden müszerünkhez való eszközök mostan igen drágán adattatnak. Mert mostan egy ökörbörnek bokrát külömben meg nem vehetjük: 6 forintnál, egy tehénbört: harmadfél forinton, bokrát penig 5 forinton s ötödfelen.

Ezekhez való eszközök is igen drágák, mert azmi mesterségünk: timsó, berseny mész, cser, zöld, veres, sárga, fekete festékek nélkül nem lehet. Ezeket penig az boltokban mely drágán vesszük ez mostani időben, mert az timsónak fontját külömben: 45 pénznél nem adják, melynek azelőtt fontját: 10 pénzen vehettük. Az berzsenynek fontját mostan: 1 forinton vesszük, azelőtt penig 33 pénzen vettük. Egy köböl meszet: 80 pénzen veszünk, azelőtt penig 50 pénzen egy szekérrel is vehettünk. Egy köböl cseret: 90 pénzen veszünk, azelőtt: 25 pénzen vettük.

Az kocsifékben való kalános zabolát, ónozottat, mostan hármánál külömben meg nem vehetjük; azelőtt hatával-hetével s még felivel is megvehettük. Az ónos bécsi csattot, százat mostan: 160 pénzen vesszük, azelőtt penig 20 s 25 pénzen vettük. Az szironynak való bornyúbőröket hármánál külömben meg nem vehetjük, azelőtt: hatával-hetével is vehettük. Ez mellett penig az feketén való vasszerszámot, úgymint: zabola, csatt, karika, kiket az vasasoktól három és négy árán is drága pénzen meg kell vennünk és egyéb előszámlálhatatlan sok eszközök, melyek nélkül azmi mesterségünk nem lehet, kikhez képest az böcsületes nemes tanács mindeneket helyesen megítélhet.

Következik immár azmi mívünknek rendszerint való eladása.

 $^{^{1})}$ V. ö. a Szemle f. é. 276. lapján olvasható jegyzetet. — $^{2})$ Áthúzva, felette fl. 26.